Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921. Nr. 55.

(Nr. 12193.) Verordnung, betreffend Abänderung des Artikel I Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 12. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 111). Vom 18. Oktober 1921.

Auf Grund des § 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Der Artikel I Abs. 1 der Verordnung vom 12. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 111) wird wie folgt geändert:

Die Befreiung von dem vor der Eheschließung erforderlichen Aufgebot (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1316, 1322) erteilt der Regierungspräsident, in dessen Bezirke die Ehe geschlossen werden soll, für Berlin der Oberpräsident von Berlin.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. am Zehnhoff. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

(Nr. 12194.) Verordnung über die Abänderung der Verordnung, betreffend den vorläufigen Anschluß des bei Preußen verbliebenen, östlich des polnischen Korridors belegenen Gebiets Westpreußens an den Bezirk der Ärztekammer für die Provinz Ostpreußen, vom 21. März 1921 (Gesetzsamml. S. 354). Vom 1. November 1921.

Artikel I.

Die Ziffer 1 des § 2 der Verordnung, betreffend den vorläufigen Anschluß des bei Preußen verbliebenen, östlich des polnischen Korridors belegenen Gebiets Westpreußens an den Bezirk der Ärztekammer für die Provinz Ostpreußen, vom 21. März 1921 (Gesetzsamml. S. 354) erhält folgende Fassung:

1. Die vierzehntägige öffentliche Auslegung der Wählerliste hat in der Zeit zwischen dem 1. April und 15. Juni 1921, im Stadtkreis Elbing jedoch alsbald nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu geschehen; die Wahl zur Ärztekammer hat innerhalb 3 Monaten nach Ablauf des Tages stattzufinden, an dem die Frist für die im Stadtkreis Elbing vorzunehmende Auslegung der Wählerliste abgelaufen ist.

Ausgegeben zu Berlin den 24. November 1921.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Sie ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 1. November 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. am Zehnhoff. Becker. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

(Nr. 12195.) Verordnung, betreffend vorläufige Änderung der Amtsgerichtsbezirke Aachen und Blankenheim anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 9. November 1921.

Auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 115) wird folgendes bestimmt:

Die von der Kommission zur Festsetzung der deutsch-belgischen Grenze (Artikel 35 des Friedensvertrags) dem Deutschen Reiche (Preußen) wieder zugesprochenen Gebietsteile

1. des früheren Amtsgerichtsbezirkes Eupen werden dem Amtsgerichtsbezirk Aachen,
2. des früheren Amtsgerichtsbezirkes St. Vith werden dem Amtsgerichtsbezirke Blankenheim

mit Wirkung vom Zeitpunkt ihrer Rückkehr unter die deutsche Staatshoheit zugeteilt.

Berlin, den 9. November 1921.

Der Justizminister.

In Vertretung

Mügel.

(Nr. 12196.) Bekanntmachung über die Genehmigung der Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags, vom 2. Juli 1921 (Gesetzsamml. S. 437). Vom 14. November 1921.

Die auf Grund des Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags (Gesetzsamml. S. 115) erlassene Verordnung, betreffend vorläufige Änderungen von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags, vom 2. Juli 1921 (Gesetzsamml. S. 437) hat der Preußische Landtag genehmigt.

Berlin, den 14. November 1921.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 50 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.